

Stadt Leonberg
ST Eltingen

Bebauungsplan
„Ökumenisches Zentrum Ezach“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.Biol.

Projektnummer: 20.096

Stand: 17.11.2020

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Stadt Leonberg plant im Stadtteil Eltingen die Aufstellung des Bebauungsplans „Ökumenisches Zentrum Ezach“ (Abb. 1). Nach Angaben der Stadt sollen im Plangebiet neue Wohnraumflächen sowie Flächen für Gemeinbedarf geschaffen werden. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 10.11.2020 eine Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 8869/2, 8882 und 8882/1 der Gemarkung Leonberg sowie deren näheren Umgebung. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

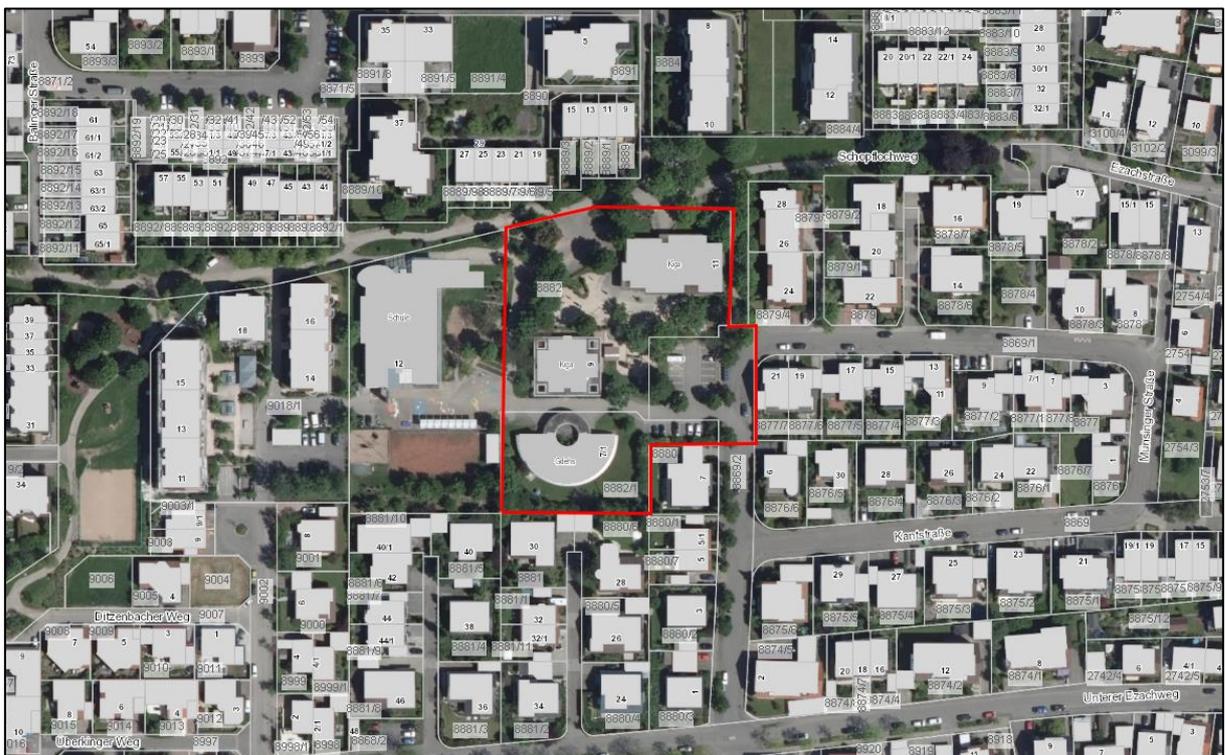


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung), ohne Maßstab, Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil von Eltingen. Die unmittelbare Umgebung ist durch eine dichte Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser) sowie das Gelände der Sophie-Scholl-Schule geprägt. Im Osten wird das Untersuchungsgebiet durch die Uracher Straße, im Norden durch den Schopflochweg begrenzt. Südlich befindet sich Wohnbebauung und westlich der Schulhof der Sophie-Scholl-Schule. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

sowie den Spielbereich mit Trittrasen und Sandflächen geprägt (Abb. 6 bis 8). Die Grünflächen sind gärtnerisch gestaltet mit überwiegend Bodendeckern, Ziersträuchern und Zierrasen. Im Randbereich zur Sophie-Scholl-Schule verläuft ein asphaltierter Weg, an den Böschungsbereiche mit Trittrasen und Ziersträuchern sowie Spielgeräte angrenzen (Abb. 9 und 10). Die Bäume in Bereich 1 setzen sich aus Ahorn (*Acer* sp.) und Winterlinde (*Tilia cordata*) zusammen. Innerhalb des Spielbereichs des Kindergartens wachsen außerdem Kirschen (*Prunus avium*), Hasel (*Corylus avellana*), Kiefer (*Pinus* sp.) und ein Mammutbaum (*Metasequoia glyptostroboides*). Keiner der Bäume weist Höhlenstrukturen auf. Auf vier Bäumen im Bereich 1 und im nahen Umfeld wurden Vogelnester nachgewiesen (Abb. 2). An drei Bäumen wurden Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt.



Abb. 3: Frontseite des Ezach Kindergarten



Abb. 4: Spalt zwischen Dachverkleidung und Fassade



Abb. 5: Spalt an neu angebrachter Holzfliese



Abb. 6: Asphaltierter Platz westlich des Kindergartens



Abb. 7: Spielbereich mit Trittrasen, Sand- und Asphaltflächen



Abb. 8: Gärtnerisch angelegte Grünflächen



Abb. 9: Fußweg entlang der Sophie-Scholl-Schule



Abb. 10: Böschung mit Ziersträuchern

Bereich 2

Bereich 2 umfasst den Schopfloch Kindergarten, seine Außenanlagen und den östlich gelegenen Parkplatz. Das Gebäude ist eingeschossig und weist eine Kombination aus Flachdach und Glassatteldach auf (Abb. 11 und 12). Die Fassade ist mit Holzlatten verkleidet. An der Fassade und der Dachverkleidung wurden keine sichtbaren Schäden festgestellt. Spalten zwischen Dachverkleidung und Fassade sind nicht vorhanden. Die Außenanlagen überschneiden sich teilweise mit denen des Ezach Kindergartens. Auch hier sind vorwiegend Trittrasen, befestigte Flächen und Sandflächen mit Spielgeräten vorhanden (Abb. 12). Die Begrünung umfasst ebenfalls in erster Linie Ziersträucher und Einzelbäume wie Linden und Ahorn. Der Parkplatz ist asphaltiert und mit kleinen Grünflächen angelegt, auf den Linden stehen und die teilweise mit Bodendeckern bepflanzt wurden (Abb. 13). Keiner der Bäume in Bereich 2 weist Höhlenstrukturen auf.



Abb. 11: Frontseite des Schopflochkindergarten



Abb. 12: Außenbereich des Kindergartens



Abb. 13: Parkplatz mit Verkehrsgrün und Linden

Bereich 3

Bereich 3 umfasst das Gebäude des Ökumenischen Zentrums Ezach und dessen Außenanlagen sowie den östlich gelegenen Parkplatz. Das halbrunde Gebäude hat ein Flachdach. Am gepflasterten Eingangsbereich befinden sich gärtnerisch gepflegte Flächen mit Ziersträuchern wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Gewöhnlicher Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*) und Selbstkletternder Jungfernrebe (*Parthenocissus quinquefolia*) (Abb. 14 und 15). Westlich und südlich entlang des Gebäudes befinden sich gepflasterte Bereiche und Rasenflächen, die nach Süden abfallen. Das Grundstück wird im Westen, Süden und Osten von Heckenstrukturen eingegrenzt, die zum Zeitpunkt der Begehung im westlichen und südlichen Bereich auf den Stock gesetzt wurden (Abb. 16 bis 18). Die östliche Hecke setzt sich u. a. aus Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Kirschlorbeer, Eibe (*Taxus baccata*), Hasel und Thuja (*Thuja occidentalis*) zusammen. Der östliche Parkplatz ist asphaltiert und nach Süden durch Heckenstrukturen zur Wohnbebauung abgegrenzt (Abb. 19). Im Bereich 3 finden sich Einzelbäume wie Linde, Kirsche, Fichte (*Picea abies*) und Ginko (*Ginkgo biloba*). Keiner der Bäume weist Höhlenstrukturen auf. An zwei Bäumen wurden Nistkästen für Höhlenbrüter befestigt.



Abb. 14: Ostseite des Ökumenischen Zentrums



Abb. 15: Eingangsbereich mit gärtnerischen Flächen



Abb. 16: Westseite des Ökumenischen Zentrums



Abb. 17: Gerodete Böschung



Abb. 18: Gerodete Böschungsbereiche



Abb. 19: Parkplatz mit Hecken

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben darin, bei Planungen zu prüfen, ob lokale

Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das dem Bundesrecht zugehörige Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet geeignete Habitatstrukturen für freibrütende Vogelarten in den Einzelbäumen und den Heckenstrukturen. Während der Begehung wurden vier Vogelneester in Bäumen festgestellt (Abb. 20). Diese stammen vermutlich von Ringeltauben (*Columba palumbus*), die auch im Untersuchungsgebiet angetroffen wurden. Weitere freibrütende Arten, die bei der Begehung nachgewiesen wurden sind Amsel (*Turdus merula*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Keiner der Einzelbäume im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld wies Höhlenstrukturen auf. Für Höhlenbrüter ist das Gebiet als Bruthabitat damit nur bedingt geeignet. Einzig die aufgehängten Nistkästen können genutzt werden (Abb. 21). An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf vergangene Bruten entdeckt. Sie sind so konstruiert, dass keine Dachbalken oder geeignete Nischen vorhanden sind, die von Gebäude- oder Nischenbrütern genutzt werden können. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet sind als Nahrungshabitat für Vögel geeignet, die restlichen Flächen haben aufgrund der großflächigen Versiegelung und den artenarmen Zier- und Trittrasenflächen nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes



Abb. 20: Ringeltaubennest



Abb. 21: Nistkasten für Höhlenbrüter

Durch die Lage des Untersuchungsgebiets innerhalb der Siedlung mit Kindergärten und Schulen ist insbesondere während des Tages mit einer hohen Lärmbeeinträchtigung zu rechnen. Aus diesem Grund werden im Untersuchungsgebiet vorwiegend synanthrope und störungsunempfindliche Arten erwartet. Das Vorkommen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Empfohlene Maßnahmen werden in Abschnitt 3.3 dargestellt. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind.

Die Gehölze und Gebäude im Untersuchungsgebiet bieten keine Strukturen mit Quartiereignung für Fledermäuse. Die Bäume weisen keine Höhlenstrukturen auf. Winterquartiere und Wochenstuben können damit ausgeschlossen werden. Sichtbare Spalten oder Rindenabplatzungen wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Übertagungsquartiere kleinerer Arten sind deshalb höchst unwahrscheinlich. Allein die Nistkästen im Gebiet haben eine potentielle Eignung als Sommerquartier, wobei in Ausnahmefällen auch eine Nutzung als Wochenstubenquartier vorkommen kann. Die Nutzung im Plangebiet ist jedoch sehr unwahrscheinlich, da für Wochenstuben die Möglichkeit zu Quartierwechseln gegeben sein muss, im sonstigen Untersuchungsgebiet aber keine weiteren Höhlenstrukturen vorhanden sind.

Ruhestätten an den Gebäuden werden ausgeschlossen. Die Spalten zwischen Dachverkleidung und Fassade sind zu glatt, um als Hangplatz zu dienen. Außerdem wurden keine Spuren wie Kotpellets, Insektenreste oder Fettablagerungen nachgewiesen, die auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse hinweisen.

Das Plangebiet kann bedingt als Jagdhabitat dienen, wird aufgrund der Gehölzstrukturen im nahen und weiteren Umfeld jedoch nicht als essentiell für lokale Populationen bewertet.

Durch Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse zu erwarten. Empfohlene Maßnahmen werden in Abschnitt 3.3 dargestellt (s. Allgemeine Maßnahmen). Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit anderer Artengruppen im Untersuchungsgebiet

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (besonders geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	„erheblich“
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutterpflanzen für die streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

3.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, durch die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Allgemein:

- Rodungen von Gehölzen müssen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen.
- Es empfiehlt sich den Abriss der Gebäude in den Wintermonaten durchzuführen, um potentiell übertagende Fledermäuse zu schonen und Konflikte mit aktiven Vogelbruten im Umfeld zu vermeiden.
- Werden Bäume mit Nistkästen gefällt, sind die Nistkästen im nahen Umfeld zu ersetzen.
- Im Rahmen des Vorhabens sollten so viele Bäume wie möglich durch Pflanzbindungen erhalten bleiben bzw. zu fallende Bäume sollten durch Pflanzgebote mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen ersetzt werden. Auf diese Weise bleibt das Potential als Nahrungs- und Bruthabitat für siedlungsbewohnende Vogel- und Fledermausarten bestehen.
- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden.
- Es empfiehlt sich die extensive Begrünung von Flachdächern (Sedum-Bepflanzung, Kräuter-Gras-Mischung oder Biodiversitätsdach). Diese verbessert das Kleinklima und es werden Nahrungshabitate für Insekten, Vögel und Fledermäuse geschaffen.
- Zum Schutz von nachtaktiven Insekten, Fledermäusen und Vögeln empfiehlt es sich die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen (LED-Lampen, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten) mit nach unten gerichteten Leuchtkörpern entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es empfehlen sich Leuchten, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung sollte auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sollten so angelegt werden, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

Vögel:

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt². Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist.

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

4. Zusammenfassung und Fazit

Durch die Analyse der Habitatpotentiale kann ein bestandsbildendes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten in dem Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel ist mit dem Vorkommen synanthroper Vogelarten zu rechnen, die das Untersuchungsgebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Unter Einhaltung der unter Kap. 3.3 vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte. Unter Berücksichtigung des Vogelschutzes muss die Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit im Winter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Die Nistkästen sollten nach Möglichkeit erhalten oder im Zuge von Baumfällungen im nahen Umfeld ersetzt werden.

Eine Nutzung der Gehölze und Gebäude durch Fledermäuse wird aus gutachterlicher Sicht als sehr unwahrscheinlich angesehen. Höhlenstrukturen und Spuren, die auf eine regelmäßige Nutzung durch die Artengruppe hinweisen, wurden während der Übersichtsbegehung nicht festgestellt. Durch den vorgeschriebenen Rodungs- und Abbruchzeitraum im Winter kann eine Verbotverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung, geeignete Ausweichmöglichkeiten sind im nahen und weiteren Umfeld vorhanden.

Für weitere planungsrelevante Arten besteht kein Habitatpotential und ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden aus gutachterlicher Sicht durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.